

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sportstätten der Gemeinde Doberschau-Gaußig

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Überlassung der Einrichtung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Benutzung der Hallen und der Geräte
- § 5 Haftung
- § 6 Versicherung
- § 7 Hausrecht
- § 8 Schlussbestimmungen
- § 9 Raumtemperaturen
- § 10 Erhebungsgrundsatz
- § 11 Kostenschuldner
- § 12 Höhe der Nutzungsentgelte
- § 13 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Turnhalle mit Kegelbahn und Billardraum in Schlungwitz, die Sport- und Vereinshalle in Gaußig und die Sportplätze sind öffentliche Einrichtungen. Jeder Nutzer hat die Hallen mit allen ihren Einrichtungen sowie die Plätze pfleglich und schonend zu behandeln. Dies gilt auch für die jeweiligen Außen- und Nebenanlagen, auf welche die Ordnung ebenfalls Anwendung finden.

§ 2 Überlassung der Einrichtung

- (1) Die Hallen und Sportplätze dienen dem Sportbetrieb der ortsansässigen Schulen, dem Übungsbetrieb der Kindertageseinrichtungen (ohne Kindertagespflege) und der ortsansässigen Vereine.
- (2) Die Benutzung der Hallen und Sportplätze durch Dritte (z.B. andere Schulen, Vereine, Veranstalter von Wettkämpfen, kommerzielle Nutzung), die private Nutzung der Kegelbahn sowie die Nutzung des Vereinsraums und des Foyers mit Nebenanlagen der Sporthalle Gaußig bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist bei der Gemeinde Doberschau-Gaußig schriftlich zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesem Fall erst nach Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages benutzt werden.
- (3) Die Gemeinde entscheidet nach billigem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt.
- (4) Ein von den Sportvereinen vorgelegter und durch die Gemeinde genehmigter Nutzungsplan ersetzt für die darin aufgeführten Nutzer die schriftliche Zustimmung und ist einem Vertrag gleichgestellt.
- (5) Von den Schulen wird mit Beginn des Schuljahres ein Belegungsplan für die Sporthallen vorgelegt.
- (6) Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten über längere Zeit nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde mitzuteilen.

- (7) Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Ordnung.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die Sportstätten dürfen nur unter Aufsicht eines vom Nutzer bestellten Übungsleiters oder seines Vertreters benutzt werden. Der Gemeinde sind die bestellenden, ausgebildeten Übungsleiter und ihre Vertreter schriftlich zu benennen.
Für den Schulsport ist als Kontaktperson ein verantwortlicher Lehrer zu benennen. Die Aufsicht während des Sportunterrichtes wird dem jeweiligen Sportlehrer übertragen. Für ihn gelten die nachfolgenden Punkte gleichermaßen.
- (2) Der Übungsleiter hat die Sportstätte als erster zu betreten und darf sie als letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verlässt er die Halle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Übungsbetriebes, so muss ein nach § 3 Abs. 1 benannter Vertreter anwesend sein.
- (3) Der Übungsleiter ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend dem jeweiligen Hallenwart bzw. Hausmeister/Platzwart zu melden. Die ausliegenden Kontrollbücher sind nach jeder Hallennutzung zu führen. Die Aufsichtspflicht der Hallenwarte und der Nutzer erstreckt sich auch auf die Eingangsbereiche; für die Sporthalle Gaußig ebenfalls auf den Zuschauerbereich.
- (4) Der Hallenwart bzw. Hausmeister wird zur Einhaltung der festgelegten Benutzungsordnung und Raumtemperaturen durch die Gemeinde beauftragt.

§ 4 Benutzung der Hallen und der Geräte

- (1) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen oder Stollen oder mit abriebfesten Sohlen, in Ausnahmefällen (gilt nicht für die Kegelbahn) barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein. Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit dem Hallenwart oder Hausmeister zu vereinbaren. Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Einnehmen von Speisen und Getränken, sowie das Herumtoben in den Gängen und im Tribünenbereich ist untersagt. Das Rauchen ist gemäß dem Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (SächsNSG) in öffentlichen Einrichtungen verboten. Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot stellen Ordnungswidrigkeiten dar, welche bei Bekanntwerden mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden können.
- (2) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist regelmäßig die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen.
- (3) Hallenspiel einschließlich Fußball sind erlaubt. Fußballspielen ist nur mit Hallenfuß- oder Gummibällen zulässig. Sportarten, die nicht zum Hallensport gehören (Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwurf u. ä.) dürfen nicht ausgeübt werden. Bei unbeherrschtem Verhalten ist der Sportler auszuschließen.
- (4) Soweit platzmäßig möglich, kann der Nutzer nach Zustimmung durch den Hallenwart bzw. Hausmeister eigene Geräte oder Schränke zur Aufbewahrung eigener Geräte in der Halle unterbringen. Die Schränke müssen so beschaffen sein, dass ihr Aussehen das Gesamtbild der Halle nicht beeinträchtigt. Die Unterbringung größerer Schränke muss der Gemeinde schriftlich gemeldet werden. Schränke sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu

versehen, das vom Hallenwart abgezeichnet ist und nach jeder Ergänzung oder Änderung neu abzuzeichnen ist.

- (5) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer die Halle bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben.
- (6) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Tiere dürfen in die Hallen nicht mitgebracht werden.
- (7) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- (8) Bei Nutzung der Kegelbahn durch Dritte, bei denen kein Mitglied der Sektion Kegeln anwesend ist, erfolgt die Betreuung durch ein Sektionsmitglied. Für diesen ist eine Entschädigung zu zahlen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Einrichtungen dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor der Benutzung die Einrichtungen und die Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzer im Rahmen des Nutzungsvertrages entstehen gemäß § 823 BGB i.V.m. § 830 BGB. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Die Gemeinde haftet für einen Schaden, sofern dieser von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist.

§ 6 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

§7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde nimmt der Hallenwart, für die Sporthalle Schlungwitz der Hausmeister, oder ein benannter Vertreter wahr.
- (2) Anordnungen des Hallenwartes bzw. des Hausmeisters, die in der Regel an den Übungsleiter zu richten sind, sind Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder bei ungehörigem Verhalten der Teilnehmer und Besucher, diese aus der Halle zu weisen oder die Halle ganz zu sperren. Bei Wettkämpfen darf eine Sperrung der Halle nur beim Eintreten außergewöhnlicher Umstände vorgenommen werden.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Benutzungserlaubnis von der Gemeinde für einen längeren Zeitraum oder ganz zurückgezogen werden.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Auf Empfehlung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft in Köln wurden die angemessenen Raumtemperaturen durch die Gemeinde festgelegt.
- (2) Mit der Benutzung der Halle und ihrer Einrichtungen erkennt der Nutzer diese Benutzungsordnung an.

- (3) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Übungsleiter, auf diese Benutzungsordnung hinzuweisen.
- (4) Die für die Benutzung der Einrichtungen zu entrichtenden Entgelte werden gesondert festgesetzt.
- (5) Änderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen der Schriftform

2. Teil Festgelegte Raumtemperaturen

§ 9 Raumtemperaturen

- Nutzung – Schulsport 17 °C
- Nutzung – freier Sport 15 °C
- Umkleieräume/Wasch- und Duschräume 22 °C

3. Teil Erhebung von Nutzungsentgelten

§ 10 Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Sportstätten der Gemeinde Doberschau-Gaußig werden nach Maßgabe dieser Ordnung Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Sportstätten im Rahmen des Schulsportes einschließlich schulischer Sport-Arbeitsgemeinschaften für Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Doberschau-Gaußig werden keine Gebühren erhoben. Dies gilt auch für Schulwettbewerbe, an denen mindestens eine Schule in Trägerschaft der Gemeinde Doberschau-Gaußig teilnimmt.

§ 11 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsprechend Anlage ist verpflichtet
 - wer über einen Nutzungsvertrag die Erlaubnis zur Nutzung der Sportstätte erhält und/oder
 - wer die Leistung in Anspruch nimmt oder
 - wer der Unterzeichner des Nutzungsvertrages ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Höhe der Nutzungsentgelte

- (1) Die Nutzungsentgelte richten sich nach dem als Anlage zu dieser Ordnung beigefügten Kostenverzeichnis.
- (2) Die Höhe der Entgelte wird grundsätzlich nach den im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeiten und der vereinbarten Dauer berechnet. Dies gilt auch für gesonderte Nutzungsverträge während der Ferien.
In Härtefällen können Ausnahmeanträge gestellt werden, wobei ein Anspruch auf Erlass bzw. Ermäßigung nicht besteht.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt entsteht mit Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung bzw. mit der Inanspruchnahme der Leistung

(2) Im Nutzungsvertrag sind der Beginn und das Ende der Nutzung zu bestimmen und die Höhe sowie die Fälligkeit des Entgeltes festzulegen.

Anlage

Kostenverzeichnis für die Benutzung der Sport- und Vereinshallen der Gemeinde Doberschau-Gaußig sowie der Sportplätze

Lfd. Nr.	Benutzungsart	Zeitraum	Gebühr
1.	Turnhalle Schlungwitz		
1.1.	Nutzung durch örtliche Sportvereine je Gruppe	1 Stunde	€ 3,50
1.2.	Nutzung durch ortsfremde Vereine zum Training und zu sportlichen Veranstaltungen		
1.2.1.	Erwachsene	1 Stunde	€ 21,00
1.2.2.	Kinder	1 Stunde	€ 15,00
1.3.	private Nutzung	1 Stunde	€ 30,00
2.	Kegelanlage Schlungwitz		
2.1.	Nutzung durch Sektion Kegeln der örtlichen Sportvereine	1 Stunde	€ 3,50
2.2.	private Nutzung (€ 8,00 Gemeinde; € 2,00 Nutzung Einrichtungsgegenstände der Sektion)	1 Stunde	€ 10,00
3.	Billardraum Schlungwitz		
3.1.	Nutzung durch Sektion Billard der örtlichen Sportvereine	1 Stunde	€ 3,50
4.	Sport- und Vereinshalle Gaußig		
4.1.	Nutzung durch örtliche Sportvereine je Gruppe	1 Stunde	€ 3,50
4.2.	Hallennutzung durch Vereine (auch Angehörige des Landessportbundes) einschl. Durchführung von Turnieren und Konferenzen:		
4.2.1.	für Erwachsene	1 Stunde	€ 27,00
4.2.2.	für Kinder	1 Stunde	€ 21,00
4.3.	Hallennutzung durch örtliche Vereine zur Durchführung von Turnieren und Konferenzen:		
4.3.1.	für Erwachsene	1 Stunde	€ 21,00
4.3.2.	für Kinder	1 Stunde	€ 10,00
4.4.	private Hallennutzung	1 Stunde	€ 39,00
4.5.	kommerzielle Nutzung (wird gesondert vereinbart) Mindestgebühr	1 Stunde	€ 52,00
4.6.	Nutzung Vereinszimmer	1 Stunde	€ 6,00
4.7.	Nutzung Foyer	1 Stunde	€ 6,00

5.	Sport- und Vereinshallen mit allen Einrichtungen		
5.1.	Zuschlag für Heizung in der Heizperiode (1.10. – 30.04)	je Stunde	€ 1,50
5.2.	Kinder und Jugendliche (Mitglieder der Örtlichen Sportvereine) bis 16 Jahren		frei
6.	Rasenplatz Doberschau		
6.1.	Nutzung durch ortsfremde Vereine	1 Stunde	€ 35,00
6.2.	private Nutzung	1 Stunde	€ 35,00
6.3.	Nutzung durch örtliche Sportvereine		frei
7.	Hartplatz Doberschau		
7.1.	gewerbliche Veranstaltungen	je Tag und m ²	€ 0,03
7.2.	Nutzung durch ortsfremde Vereine	1 Stunde	€ 15,00
7.3.	private Nutzung	1 Stunde	€ 15,00
8.	Rasenplatz Gaußig		
8.1.	Nutzung durch ortsfremde Vereine	1 Stunde	€ 35,00
8.2.	private Nutzung	1 Stunde	€ 35,00
8.3.	Nutzung durch örtliche Sportvereine		frei
9.	Wettkampf- und Übungsplatz SV Gaußig		
9.1.	Nutzung durch ortsfremde Vereine	1 Stunde	€ 10,00
9.2.	private Nutzung	1 Stunde	€ 10,00
9.3.	Nutzung durch örtliche Sportvereine		frei

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2008 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Gnaschwitz, den 19.02.2008


Schulze
Bürgermeister

